



Dänemark: Nachweise im Bausektor erforderlich

Bestimmte Tätigkeiten dürfen seit dem 1. Juli 2008 in Dänemark nur noch nach vorheriger Anerkennung durch die Arbeitssicherheitsbehörde ausgeführt werden. Dies gilt für Arbeiten mit Asbest, Gabelstaplern, Aufzügen, Kesseln, Kränen, Kühlanlagen und Gerüsten sowie für bestimmte Schweißarbeiten.

Zwei Anerkennungsvarianten werden unterschieden:

- Arbeitet ein Unternehmen nur gelegentlich in Dänemark, so meldet es den betreffenden Mitarbeiter bei der Arbeitssicherheitsbehörde an und weist dessen Qualifikation nach. Spätestens zwei Monate nach Eingang aller Unterlagen stellt die Behörde eine Bestätigung aus oder verlangt eine Eignungsprüfung. Wer nach Ablauf dieser Frist keinen Bescheid hat, darf dennoch mit den Arbeiten beginnen.
- Arbeitet das Unternehmen fest in Dänemark, muss die Anerkennung beim dänischen Kultusministerium, Abteilung CIRIUS, beantragt werden. Nach maximal drei Monaten kann die Anerkennung bescheinigt oder eine Eignungsprüfung verlangt werden. Vorher dürfen Arbeiten auf keinen Fall aufgenommen werden.

Als ausreichend qualifiziert gilt, wer die im Heimatland geforderte Qualifikation nachweisen kann oder, wenn im Heimatland keine besondere Ausbildung nötig ist, wer mindestens zwei Jahre Berufserfahrung innerhalb der letzten 10 Jahre vorweisen kann.

Weitere Informationen erhalten Sie unter www.at.dk oder bei Ihrer Außenwirtschaftsberatungsstelle.